



## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Flächen an den örtlichen Anschlagtafeln in der Gemeinde Auerbach

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Auerbach unterhält Anschlagtafeln zur Information der Allgemeinheit. Die Gemeinde Auerbach stellt an diesen Anschlagtafeln Flächen für Bekanntgaben (Aushänge, Plakate, Zettel, Schriften) zur Verfügung, sofern durch diese die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Verantwortung für den Inhalt der Bekanntgaben liegt ausschließlich bei den jeweiligen Verfassern bzw. in-Verkehr-Bringern.

### § 2 Benutzung

- (1) Die zu veröffentlichenden Bekanntgaben sind in der gewünschten Anzahl bei der Gemeinde einzureichen und werden turnusmäßig, in der Regel freitags durch die Gemeinde angebracht und nach Aushangzeit wieder abgenommen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, zu veröffentlichende Bekanntgaben so mit Anschlags- und Abnahmedatum zu markieren, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird. Abgenommene Bekanntgaben können in der Woche nach Abnahme bei der Gemeinde abgeholt werden, andernfalls werden sie vernichtet.
- (3) Nicht ausgehangen werden Bekanntgaben, die:
  - gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen,
  - die Interessen der Gemeinde Auerbach gefährden oder ihnen zuwiderlaufen,
  - Rechte Dritter (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht) offenkundig verletzen,
  - politische Ansichten oder Meinungen zum Ausdruck bringen,
  - Wahlwerbung zum Inhalt haben,
  - aktuelle Ereignisse oder das Verhalten Dritter kommentieren,
  - Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben,
  - keine Rückschlüsse auf den /die Verfasser/in ermöglichen.
- (4) Bekanntgaben werden über einen Zeitraum von höchstens 14 Tagen veröffentlicht.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung trifft im Zweifel der Bürgermeister. Sofern aus Platzgründen nicht alle zu veröffentlichenden Bekanntgaben zeitgleich veröffentlicht werden können, entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen, die Betroffenen sollen zuvor gehört werden.
- (6) Die Gemeinde Auerbach behält sich ausdrücklich das Recht vor Bekanntgaben nicht anzubringen oder vorzeitig abzunehmen, wenn die zur Verfügung gestellten Flächen für Informationen der Gemeinde Auerbach benötigt werden.

### § 3 Entgelte

- (1) Für die Überlassung der Flächen an den örtlichen Anschlagtafeln ist ein Entgelt nach dem Tarif gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Von Entgelten befreit sind:
  - Gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Auerbach
  - Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen; Behörden und Verwaltungen

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
  - Landeskirchen, Religionsgemeinschaften und religiöse Vereinigungen
- (3) Entgeltschuldner ist derjenige, der die zu veröffentlichenden Bekanntgaben in der Gemeinde einreicht. Das Entgelt ist sofort bei Einreichung fällig.
- (4) Das Entgelt wird zurückerstattet, wenn aus Gründen, die der Einreichende nicht zu vertreten hat, keine Veröffentlichung erfolgt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Auerbach, den 15. 11. 2022



Horst Kretzschmann  
Bürgermeister

Gemeinde Auerbach  
Hauptstraße 83  
09392 Auerbach  
Telefon: 0 37 21 / 26 06 - 0  
Fax: 0 37 21 / 26 06 - 2 30  
Homepage: [www.auerbach-erzgebirge.de](http://www.auerbach-erzgebirge.de)

**Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Flächen an den örtlichen Anschlagtafeln in der Gemeinde Auerbach**

Tarif gemäß § 3 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Flächen an den örtlichen Anschlagtafeln in der Gemeinde Auerbach

Größe bis	Entgelt je Blatt je Anschlagtafel
DIN A 5	0,55 €
DIN A 4	1,09 €
DIN A 3	2,35 €

Ausgewiesene Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Auerbach, den 15. 11. 2022



Horst Kretzschmann  
Bürgermeister